

**Satzung für die Städtische
Volkshochschule Magdeburg
(inkl. 1.,2. und 3. Änderung)**

**Satzung für die Städtische
Volkshochschule Magdeburg
(inkl. 1.,2. und 3. Änderung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 in
Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1
Kommunalverfassungsgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni
2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 2 und
5 des Kommunalabgabengesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.
Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.
Dezember 2014 (GVBl. LSA Seite 522) sowie
des Gesetzes zur Förderung der
Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt
(EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr.
21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch
Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005
(GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der
Landeshauptstadt Magdeburg in seiner
Sitzung am ... folgende Neufassung der
Satzung für die Städtische Volkshochschule
Magdeburg beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Volkshochschule führt den Namen
„Städtische Volkshochschule Magdeburg“- im
Folgenden Volkshochschule- und hat ihren
Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 1 Name und Sitz

Die Volkshochschule führt den Namen
„Städtische Volkshochschule Magdeburg“- im
Folgenden Volkshochschule- und hat ihren
Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Volkshochschule ist die
Landeshauptstadt Magdeburg
- (2) Der Träger sichert die Nutzung
kommunaler Einrichtungen für die
Bildungsarbeit der Volkshochschule (
Geschäftsstelle und Außenstelle)
- (3) Für die Teilnahme an
Bildungsveranstaltungen der
Volkshochschule erlässt der Träger einen
Entgelttarif.
- (4) Der Träger ist Mitglied im Landesverband
der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts
e.V. und damit zugleich Mitglied des
Deutschen Volkshochschulverbandes

§ 2 Träger

- (1) Träger der Volkshochschule ist die
Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Träger sichert die Nutzung
kommunaler Einrichtungen für die
Bildungsarbeit der Volkshochschule
(-Geschäftsstelle und Außenstelle).
- (3) Für die Teilnahme an
Bildungsveranstaltungen der
Volkshochschule erlässt der Träger einen
Entgelttarifeine Entgeltordnung.
- (4) Der Träger ist Mitglied im Landesverband
der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts
e.V. und damit zugleich Mitglied des
Deutschen Volkshochschulverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Als kommunales Weiterbildungszentrum unterbreitet die Volkshochschule ein inhaltlich und didaktisch-methodisch vielseitiges Bildungsangebot für Erwachsene.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig
- (3) Die Volkshochschule erstellt jährlich einen Arbeitsplan (Programm), der in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird
- (4) Die Volkshochschule ist dem Prüfungswesen des Landesverbandes der Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen und hat das Recht, Prüfungen allein und in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer abzunehmen, anerkannte Zertifikate oder auf der Grundlage eigener Lehrgangskonzeptionen qualifizierter Teilnahmebestätigungen auszustellen.

§ 3-4 Aufgaben

- (1) Als kommunales Weiterbildungszentrum unterbreitet die Volkshochschule ein inhaltlich und didaktisch-methodisch vielseitiges Bildungsangebot für Erwachsene.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die Volkshochschule erstellt jährlich einen Arbeitsplan (Programm), der in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (4) Die Volkshochschule ist dem Prüfungswesen des Landesverbandes der Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen und hat das Recht, Prüfungen allein und in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer abzunehmen, anerkannte Zertifikate oder auf der Grundlage eigener Lehrgangskonzeptionen qualifizierter Teilnahmebestätigungen auszustellen.

§ 4 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger einen hauptamtlich tätigen Leiter
- (2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweiligen Fassung bereitgestellt

§ 4.5 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger einen hauptamtlich tätigen Leiter.
- (2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweiligen Fassung bereitgestellt.

§ 5 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet und zur Entrichtung des Teilnehmerentgeltes bereit erklärt hat.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Teilnehmer nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs eine Teilnahmebestätigung; nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat

§ 5.6 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet und zur Entrichtung des Teilnehmerentgeltes bereit erklärt hat.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Teilnehmer nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs eine Teilnahmebestätigung; nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat

§ 6 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat für Erwachsenenbildung bei der Städtischen Volkshochschule Magdeburg eingerichtet. Seine bis zu 10 Mitglieder werden vom Oberbürgermeister auf Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bei der Landeshauptstadt Magdeburg auf 5 Jahre berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (2) Der Beirat wirkt mit bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule und hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 6.7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat für Erwachsenenbildung bei der Städtischen Volkshochschule Magdeburg eingerichtet. Seine bis zu 10 Mitglieder werden vom Oberbürgermeister auf Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bei der Landeshauptstadt Magdeburg auf 5 Jahre berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (2) Der Beirat wirkt mit bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule und hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 7 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Städtische Volkshochschule als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum) des öffentlichen Rechts
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Aus bildungspolitischen Gründen kann bei besonderen Veranstaltungen das Teilnehmerentgelt verringert oder ganz darauf verzichtet werden.
- (4) Der bisherige Entgelttarif wird durch den neuen, als Anlage dieser Satzung beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Durch die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule wird das Teilnehmerentgelt zur Zahlung fällig.
- (2) Entgeltpflichtig ist jeder Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule.

§ 9 Rückerstattung von Teilnehmerentgelten

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die Volkshochschule abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte erstattet.
- (2) Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Teilnehmerentgeltes. Ein Rücktritt vom Kurs bedarf der schriftlichen Abmeldung, die der Volkshochschule spätestens 10 Tage vor Kursbeginn (Posteingangsstempel) zugegangen sein muss. Danach ist ein kostenbefreiender Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Krankheit oder Wechsel des Wohnortes möglich. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

~~§ 7 Erhebung von Entgelten~~

- ~~(5) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Städtische Volkshochschule als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum) des öffentlichen Rechts~~
- ~~(6) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.~~
- ~~(7) Aus bildungspolitischen Gründen kann bei besonderen Veranstaltungen das Teilnehmerentgelt verringert oder ganz darauf verzichtet werden.~~
- ~~(8) Der bisherige Entgelttarif wird durch den neuen, als Anlage dieser Satzung beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt~~

~~§ 8 Kostenschuldner~~

- ~~(3) Durch die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule wird das Teilnehmerentgelt zur Zahlung fällig.~~
- ~~(4) Entgeltpflichtig ist jeder Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule.~~

~~§ 9 Rückerstattung von Teilnehmerentgelten~~

- ~~(3) Wird eine Veranstaltung durch die Volkshochschule abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte erstattet.~~
- ~~(4) Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Teilnehmerentgeltes. Ein Rücktritt vom Kurs bedarf der schriftlichen Abmeldung, die der Volkshochschule spätestens 10 Tage vor Kursbeginn (Posteingangsstempel) zugegangen sein muss. Danach ist ein kostenbefreiender Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Krankheit oder Wechsel des Wohnortes möglich. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.~~

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ ~~10~~8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg in der Fassung vom 12.12.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.03.1991 (nr. 4/92), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Volkshochschule in der Fassung vom 19.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 19.05.1994 (Nr. 33/94), außer Kraft.

~~§ 11~~ Inkrafttreten

~~Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg in der Fassung vom 12.12.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.03.1991 (nr. 4/92), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Volkshochschule in der Fassung vom 19.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 19.05.1994 (Nr. 33/94), außer Kraft.~~

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Volkshochschule vom 3. August 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 66) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 8. Juli 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 Seite 456) außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg

~~Anlage zur Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg~~

~~-Entgelttarif-~~

~~-Entgelttarif-~~

1. Teilnehmerentgelt

~~1. Teilnehmerentgelt~~

Das Teilnehmerentgelt ist die Summe aus Grundentgelt, Zuschlägen und Bearbeitungskosten

~~Das Teilnehmerentgelt ist die Summe aus Grundentgelt, Zuschlägen und Bearbeitungskosten~~

2. Grundentgeltsätze

~~2. Grundentgeltsätze~~

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten folgende

~~Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten folgende~~

Grundentgeltsätze:

Fachbereich	Grundentgelt in EUR pro Unterrichtsstunde (45 min.)
Gesellschaft, Geschichte, Politik	1,00
Betriebswirtschaft, VWL, Steuer, Recht	1,30
Erziehung, Psychologie, Philosophie, Religion	1,00
Kunst und Kultur	1,00
Länder- und Heimatkunde	1,00
Mathematik, Naturwissenschaften	1,00
Allgemeine Computeranwendungen	2,30
Spezielle Computeranwendungen	2,90
Maschinenschreiben, Stenografie, Bürokommunikation	1,30
Kaufmännische Praxis	1,60
Sprachen-Grundausbildung	1,60
Sprachen-Spezialausbildung	1,80
Alphabetisierung/ Elementarbildung	0,50
Künstlerisches Gestalten/handwerkliches Gestalten	1,60
Hauswirtschaft	1,30
Gesundheit	1,30
Tanzen/ Wassergymnastik	1,30
Gymnastik/ Fitness	1,30
Umweltbildung	1,10
Senioren Akademie	1,10
Neu: Sonderentgelte Seniorenakademie, Erzählcafé(ohne Bearbeitungskosten und Zuschläge)	1,00
Sonderveranstaltungen:Nach Aufwand und Teilnehmerzahl	

3. Bearbeitungskosten

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes werden zehn von Hundert (10%) des Grundentgeltes plus der Zuschläge, mindestens 1,00 EUR und höchstens 4 ,00 EUR dem Teilnehmerentgelt eingerechnet.

4. Zuschläge

- Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50 EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen, die nicht nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt gefördert werden
- Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50 EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen die einen erhöhten konzeptionellen Aufwand erfordern.
- Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50

Grundentgeltsätze:

Fachbereich	Grundentgelt in EUR pro Unterrichtsstunde (45 min.)
Gesellschaft, Geschichte, Politik	1,00
Betriebswirtschaft, VWL, Steuer, Recht	1,30
Erziehung, Psychologie, Philosophie, Religion	1,00
Kunst und Kultur	1,00
Länder- und Heimatkunde	1,00
Mathematik, Naturwissenschaften	1,00
Allgemeine Computeranwendungen	2,30
Spezielle Computeranwendungen	2,90
Maschinenschreiben, Stenografie, Bürokommunikation	1,30
Kaufmännische Praxis	1,60
Sprachen-Grundausbildung	1,60
Sprachen-Spezialausbildung	1,80
Alphabetisierung/ Elementarbildung	0,50
Künstlerisches Gestalten/handwerkliches Gestalten	1,60
Hauswirtschaft	1,30
Gesundheit	1,30
Tanzen/ Wassergymnastik	1,30
Gymnastik/ Fitness	1,30
Umweltbildung	1,10
Senioren Akademie	1,10
Neu: Sonderentgelte Seniorenakademie, Erzählcafé(ohne Bearbeitungskosten und Zuschläge)	1,00
Sonderveranstaltungen:Nach Aufwand und Teilnehmerzahl	

3. Bearbeitungskosten

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes werden zehn von Hundert (10%) des Grundentgeltes plus der Zuschläge, mindestens 1,00 EUR und höchstens 4 ,00 EUR dem Teilnehmerentgelt eingerechnet.

4. Zuschläge

- ~~Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50 EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen, die nicht nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt gefördert werden~~
- ~~Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50 EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen die einen erhöhten konzeptionellen Aufwand erfordern.~~
- ~~Das Grundentgelt erhöht sich um je 0,50~~

EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen, die einem besonderen materiellen Einsatz haben.

- d) Bei Veranstaltungen, die die Abführung eines Beitrages an die Künstlersozialkasse notwendig machen, erhöht sich das Grundentgelt nach den jeweils gültigen Bedingungen (zzt. Um 4,2 %-Stand 03/2004).
- e) Bei Prüfungskursen wird unabhängig von der Zahlung der Prüfungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dem Teilnehmerentgelt eingerechnet

5. Kurse mit geringer Teilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt 10 Teilnehmer. In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in der Volkshochschule. Bei weniger als 10 Teilnehmern erhöht sich das Teilnehmerentgelt um 0,50 EUR je Unterrichtsstunde.

6. Ermäßigungen

- a) Für Inhaber des Magdeburg-Passes und für Schüler wird auf Antrag eine Ermäßigung in von 20 v.H.(20%) auf das Teilnehmerentgelt gewährt. Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.
- b) Für Inhaber der SWM-Card wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H.(5%) des Teilnehmerentgeltes für einen Kurs in einem Semester. Bei Teilnahme an mehreren Kursen wird die Ermäßigung nur für einen Kurs gewährt.
- c) Die Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.

~~EUR pro Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen, die einem besonderen materiellen Einsatz haben.~~

- ~~i) Bei Veranstaltungen, die die Abführung eines Beitrages an die Künstlersozialkasse notwendig machen, erhöht sich das Grundentgelt nach den jeweils gültigen Bedingungen (zzt. Um 4,2 %-Stand 03/2004).~~
- ~~j) Bei Prüfungskursen wird unabhängig von der Zahlung der Prüfungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dem Teilnehmerentgelt eingerechnet~~

~~5. Kurse mit geringer Teilnehmerzahl~~

~~Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt 10 Teilnehmer. In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in der Volkshochschule. Bei weniger als 10 Teilnehmern erhöht sich das Teilnehmerentgelt um 0,50 EUR je Unterrichtsstunde.~~

~~6. Ermäßigungen~~

- ~~d) Für Inhaber des Magdeburg-Passes und für Schüler wird auf Antrag eine Ermäßigung in von 20 v.H.(20%) auf das Teilnehmerentgelt gewährt. Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.~~
- ~~e) Für Inhaber der SWM-Card wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H.(5%) des Teilnehmerentgeltes für einen Kurs in einem Semester. Bei Teilnahme an mehreren Kursen wird die Ermäßigung nur für einen Kurs gewährt.~~
- ~~f)d) Die Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.~~